

Tennisclub Blau-Weiß Lohbrügge e. V. Satzung /Stand 26.04.2023

Erster Teil: Verein und Mitgliedschaft

- § 1: Name und Sitz des Vereins: Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Lohbrügge e. V.“ Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Er ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e. V. und des Hamburger Tennisverbandes e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2: Zweck des Vereins: Zweck des Vereins ist der Sport. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3: Gemeinnützigkeit: Der Tennis-Club Blau-Weiß Lohbrügge e.V. mit Sitz in Moosberg 2, 21033 Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports §52(2) Nr. 21 AO. Hier die Ausübung des Tennissports. Die Ausübung des Tennissports dient der körperlichen Ertüchtigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4: Erwerb der Mitgliedschaft: Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- § 5: Ehrenmitgliedschaft: Für außergewöhnliche Dienste um den Verein kann der Vorstand die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Mitgliederversammlung vorschlagen. Er muss dabei einen strengen Maßstab anlegen. Der Vorschlagsbeschluss muss mit mindestens fünf Stimmen gefasst werden. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- § 6: Rechte der Mitglieder: Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Betriebsverordnungen zu benutzen. Sie wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- § 7: Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- § 8: Beitrag: Den Beitrag, Umlagen und Beitragsvorauszahlungen setzt die Mitgliederversammlung fest. Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Abgeltungsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Mahngelder setzt der Vorstand fest. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Zahlungsrückstände können nach kostenpflichtiger Mahnung durch Postauftrag oder im Rechtswege eingezogen werden. Daneben werden Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes der Hausbank des Vereins fällig.
- § 9: Haftung des Vereins: Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den Hamburger Sportbund gedeckt ist. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihnen benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassenen Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.
- § 10: Kündigung der Mitgliedschaft: Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Eine Kündigung durch den Verein ist bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes zulässig. Gegen eine solche Kündigung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung das Schiedsgericht anrufen. Darüber hinaus kann der Verein die Mitgliedschaft bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Hiergegen ist eine Anrufung des Schiedsgerichts ausgeschlossen. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Ämter im Verein zur Folge.

Zweiter Teil: Organisation des Vereins

- § 11: Gliederung und Verfahren: Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und das Schiedsgericht. Diese und alle weiteren Organe können sich ergänzende Geschäftsordnungen geben. Sie haben Protokolle ihrer Verhandlungen, Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
- § 12: Zusammensetzung der MV: Alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Vereins bilden die MV.
- § 13: Aufgaben der MV: Die MV erörtert den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über vorliegende Anträge. MV wählt die Mitglieder des Vorstandes gem. § 19, die Rechnungsprüfer gem. § 22 und den Obmann des Schiedsgerichts gem. § 23.
- § 14: Ordentliche MV: Die MV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft die MV mindestens zwei Wochen vor dem Termin ein durch Mitteilung der Tagesordnung in der Vereinszeitung oder durch ein Rundschreiben und durch Aushang in der Geschäftsstelle.
- § 15: Außerordentlich MV: Die MV tritt darüber hinaus auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Rechnungsprüfers zusammen oder, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen. § 14 Satz 2 gilt entsprechend. Die MV muss in diesem Fall binnen drei Monaten durchgeführt sein.
- § 16: Anträge an die MV: Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können an die MV Anträge richten. Diese sind dem Vorstand bis zum 31. Januar, bei außerordentlichen MV mit dem Einberufungsantrag schriftlich mitzuteilen. Zusatzanträge hierzu dürfen während der Erörterung gestellt werden. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungen des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
- § 17: Beschlüsse der MV: Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet außer im Falle des § 17 Absatz 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- § 18: Zusammensetzung des Vorstandes: Dem Vorstand gehören an: Der/Die a) 1. Vorsitzende, b) 2. Vorsitzende, c) Schatzmeister(in), d) Sportwart(in), e) Jugendwart(in), f) Technikwart(in), g) 3 Beisitzer(innen) (a,b,c).
- § 19: Wahl der Vorstandsmitglieder: Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf 2 Jahre gewählt. Und zwar zu a), d), g, h) im 1. Jahr; zu b), c), e), f) im darauf folgenden Jahr. Die Beisitzer(innen) b), c) werden in einem ungeraden Jahr gewählt, Beisitzer(in) a) in einem geraden Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber nur eine Stimme. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zu Ersatz- oder Neuwahl ergänzen.
- § 20: Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
- § 21: Verfahren des Vorstandes: Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- § 22: Rechnungsprüfer: Zwei Mitglieder des Vereins werden wechselweise auf zwei Jahre als Rechnungsprüfer durch die MV gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, ihre unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Wirtschaftsführung des Vereins. Sie teilen das Prüfungsergebnis der MV mit. Wesentliche Mängel haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, in schwerwiegenden Fällen können sie eine außerordentliche MV beantragen.
- § 23: Schiedsgericht: Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern. Die MV wählt jährlich den Obmann auf drei Jahre, wobei dieser im zweiten und dritten Jahr seiner Amtszeit als Ersatzmann fungiert. Wiederwahl ist zulässig. Obmänner dürfen dem Vorstand nicht angehören. Je ein Beisitzer des Schiedsgerichts wird im Einzelfall von den Parteien benannt. Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Kündigungen nach § 10 Abs. 2. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlichen begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren.
- § 24: Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit der Frist von einem Monat einberufenen MV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.